



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

**Gegen Empfangsbekanntnis**  
Herrn Patrick Richts-Hanselle  
Schlömerkamp 4

33189 Schlangen

**-DURCHSCHRIFT-**

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben  
Antrag vom 22.08.2023  
Eingang 01.09.2023

Mein Zeichen  
766.0035/23/1.6.2 [SG-28]

Datum  
08.11.2023

**Kreis Lippe - Der Landrat**  
**FG 680 - Immissionsschutz,**  
**Umweltrecht und Controlling**

Herr Kerkmann

Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold

Zimmer: 673  
Telefon: 05231 62-6730  
Fax: 05231 63011-1438

c.kerkmann@kreis-lippe.de  
www.kreis-lippe.de

## GENEHMIGUNGSBESCHEID

### I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 22.08.2023 mit den zugehörigen Antragsunterlagen, wird aufgrund der §§ 16/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Änderung des Betriebs einer Windenergieanlage (WEA), an nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Gemeinde Schlangen, erteilt.

Der wesentlichen Änderung des Betriebs der WEA liegen der Genehmigungsbescheid des Kreis Lippe vom 22.12.2020, Az. 766.0068/16/1.6.2 und vom 24.10.2022, Az. 766.0041/21/1.6.2 zugrunde. Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise gelten weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine anderen oder zusätzlichen Nebenbestimmungen verfügt werden.

### 1. Standort der Windenergieanlage SG-28 [WEA 3]

Gemeinde: Schlangen  
Gemarkung: Schlangen  
Flur / Flurstück: 10 / 68 und 70  
east (UTM): 491 953  
north (UTM): 5739 906

### 2. Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller: Enercon  
Typ: E-138 EP3 E2  
Fundament: Flachfundament  
Rotordurchmesser: 138,3 m  
Nabenhöhe: 130,1 m  
Gesamthöhe: 199,25 m  
Nennleistung: 4.200 kW

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702  
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus  
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:  
05261/6673950

Rufen Sie uns an:  
05231/62-0

Ihre Behördennummer:  
115



Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

<b>I. TENOR</b> .....	<b>1</b>
<b>II. ANTRAGSUNTERLAGEN</b> .....	<b>2</b>
<b>III. NEBENBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>2</b>
<b>IV. BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>V. VERWALTUNGSGEBÜHR</b> .....	<b>8</b>
<b>VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN</b> .....	<b>10</b>
<b>VIII. Anlage</b> .....	<b>12</b>

## II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Blätter/ Seiten
Ordner 1	Deckblatt bzw. Anschreiben	2
	Antragsformular 1	4
	öKon GmbH - Landschaftspflegerische Begleitplan, Stand 29.08.2023	69
	SCHMAL + RATZBOR - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 05.06.2023	209

## III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

### A) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

- Der überarbeitete Landschaftspflegerische Begleitplan (öKon, 29. Aug. 2023) sowie der überarbeitete Artenschutzfachbeitrag (Schmal+Ratzbor, Juni 2023) werden mit Text und Karten als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch die folgenden Nebenbestimmungen andere Regeln verfügt werden. Sie ergänzen die ursprünglichen Antragsunterlagen.
- Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich der bauzeitlich genutzten Montage- und Lagerflächen und von im Revisionsfall genutzten zurückgebauten Kurvenradien sind Baggermatratzen zur Schonung des Bodens auf die nicht versiegelten Böden aufzubringen.



3. Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken.
4. Damit das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel ausgeschlossen wird, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i.S.d § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03 bis 30.09) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Bei beabsichtigtem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist vom Antragssteller vorab nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgen. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterlichen Aussagen eines Fachkundigen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag von Oberboden, etc. mit Zustimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März und September erfolgen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

5. Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/ -räumung in der Brutzeit, ist das Baufeld in der Zeit von Anfang März bis Mitte August mittels einer Kontrollbegehung von einer fachkundigen Person auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren zu untersuchen. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen. Falls keine Ansiedlung von Brutpaaren festgestellt wird, kann der Bau, nach Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde, fortgesetzt.
6. Ergänzend zu Nr. 4 und Nr. 5 können Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Balz- und Brutzeit bis zur Baufeldräumung bzw. spätestens sieben Tage nach Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten aufrechterhalten werden. Die Vergrämungsmaßnahmen sind im Vorfeld der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Vergrämungsmaßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn vorher erfolgreich die Lerchenfenster gem. Nr. 10 angelegt wurden.
7. Das direkte Umfeld der Windenergieanlagen (entspricht der Fläche im Umkreis von 150 m um den Turmmittelpunkt) ist so zu gestalten, dass nicht Vogelarten zur Nahrungssuche angelockt werden. Das bedeutet:
  - Die Attraktivität für schlaggefährdete Arten ist durch eine entsprechende Gestaltung des Mastfußbereichs (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zzgl. eines Puffern von 50 m) gering zu halten.
  - Vegetationsfreie, geschotterte Serviceflächen
  - Landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung bis an den Mastfuß:
    - Die nicht landwirtschaftlich nutzbare, verbleibende Fläche ist durch niedrigwachsende, einheimische Sträucher unattraktiv zu gestalten.\*
    - Alternativ ist auch die Entwicklung einer höherwüchsigen, ruderalen Gras-/Krautflur möglich, um den Bereich unattraktiv zu gestalten.
  - Ablagerungen von z.B. Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist, etc. sind im Mastfußbereich und auf den Krankstellflächen verboten.



\* Für die o.g. Bepflanzung sind niedrig wachsende Sträuchern gem. nachfolgender Tabelle zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Anteil	Qualität
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	20%	VStr.*
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	40%	Vstr.*
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	40%	Vstr.*

\*verpflanzter Strauch, gem. Gütebestimmung für Baumschulpflanzen, FLL, 2014

Die Gehölze sind alle 5 Jahre auf den Stock zu setzen, um eine dichte und niedrige Gehölzstruktur zu entwickeln. Hierbei ist zu beachten, dass die Gehölze nicht wie üblich auf den Stock zu setzen sind, da dadurch eine Bodenerreichbarkeit für Greifvögel zur Nahrungssuche entstehen würde. Dies ist ausdrücklich zu vermeiden. Bei Bedarf ist eine Einkürzung der Pflanze soweit möglich, als dass für Greifvögel keine Sichtbarkeit bis auf den Boden gegeben ist.

Die unattraktive Flächennutzung für Greifvögel als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

8. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Greifvögel wird eine Abschaltung der WEA bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen und den Tagen danach zum Schutz von Greifvögeln im Umkreis von 100 m um die WEA (ab Mastfußmittelpunkt) festgelegt. Die Abschaltung der WEAs erfolgt gem. den folgenden Anforderungen:

Bei Grünlandmahd:

Abschaltung der WEA für vier Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.

Bei Ernte:

Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.

Bei bodenwendenden Maßnahmen (z.B. Pflügen):

Abschaltung der WEA bis einschließlich des Folgetages ab dem Tag der bodenwendenden Maßnahmen im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.

Der Zeitraum der Abschaltung gilt vom 01.03. - 31.10. eines jeden Jahres.

Die o.g. Bewirtschaftungsereignisse auf den Flurstücken (s.u.) dürfen nicht früher beginnen als auf den Schlägen mit gleicher Frucht in einer Entfernung von 1.000 m um die gegenständliche WEA.

**Hinweis:** Auch bei Windstille ist die WEA bei den o.g. Ereignissen abzuschalten, damit dies später bei möglichen Kontrollen innerhalb der Betriebsdatenregistrierung nachvollziehbar ist.



Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück
(SG-28) WEA 03	Schlangen	10	7, 68 - 70, 91

(vgl. S. 56, LBP zur Änderung)

Die Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig und unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

9. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Fledermausarten sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober einen jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig vorliegen:
- Niederschlagsfreie Nächte,
  - Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten Mittelwert) und
  - Temperaturen von > 10 °C.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

10. Entsprechend den im Vorfeld bei den Kartierungen festgestellten Brutvorkommen sind für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche (April bis Mitte August) überschneidet, in diesem Fall als vorsorgende Artenschutzmaßnahme fünf Lerchenfenster im Umkreis von max. 2 km (zum letztmalig festgestellten Standort der Feldlerchen) zum Schutz der Feldlerchen gem. LBP anzulegen. Diese fördern die Ansiedlung der Lerchen sowie andere Arten der Feldflur und ermöglichen eine Erhöhung der Revierdichte als Ausgleich des temporären Flächenverlustes. Die Lerchenfenster sind dabei soweit im Vorfeld anzulegen, dass sie bei Beginn der Bautätigkeit wirksam sind (bis spät. 10 KW im Baujahr). Dabei sind die Anforderungen der Artenschutzmaßnahmen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (O2.1, O2.2, Av2.2) für Feldlerchenfenster zwingend einzuhalten.
- Pro Hektar sind mindestens drei und maximal zehn Fenster anzulegen
  - Ein Lerchenfenster muss dabei mind. 20 m<sup>2</sup> (4x5 m) aufweisen.
  - Auf wüchsigen Standorten ist auf den zum Ausgleich vorgesehenen Äckern zusätzlich der Drillabstand zu vergrößern und (idealerweise) Sommergetreide anzubauen, oder eine Ackerbrache oder einen Ackerrandstreifen mit einer Breite von 6 bis 25 m anzulegen.
  - Düngemittel und Biozide sind zu vermeiden, sofern es sich um keinen wüchsigen Standort oder Problemstandort handelt, auf dem der Einsatz von Bioziden erforderliche sein kann.
  - Die Lerchenfenster müssen einen Abstand von mind. 25 m zu Feldrändern, > 50 m zu Gehölzen, Wegen (landwirtschaftliche und wenig befahrene Wege/Straßen) und Gebäuden sowie 120 m zu Ortschaften und Wald aufweisen.



- Bei stark frequentierten Straßen (z.B. Landes- und Bundesstraßen) muss ein Abstand von 500 m eingehalten werden.

Die vorgesehenen Lerchenfenster sind gem. der letztmalig von ILB überarbeiteten Artenschutzprüfung (ILB, 24.06.2020) auf folgenden Flächen verortet: Gemarkung Schlangen, Flur 13, Flurstücke 28, 120 und 121. Die Standorte auf den o.g. Flurstücken sind den Abbildungen 42a,b (ASP) zu entnehmen.

Die Anlegung von Lerchenfenstern als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

11. Die im LBP (29.08.23; öKon) aufgeführte Zuordnung der Kompensationswirkung zu den jeweiligen Anlagen wird verbindlich festgesetzt.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die Anlage eines attraktiven Nahrungshabitats für den Rotmilan multifunktional als Kompensationsfläche für die Eingriffe in Natur und Landschaft verwendet. Insgesamt stehen hierfür auf dem Flurstück 30 (Flur 10, Gemarkung Schlangen) ca. 17.500 m<sup>2</sup> und auf dem Flurstück 32 (Flur 10, Gemarkung Schlangen) ca. 6.774 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Diese Fläche soll in eine rotmilanfreundliche, extensive Grünlandnutzung umgewandelt werden.

Die Fläche hat eine funktionale, artenschutzrechtliche Bindung für die geplante WEA 3 (sowie weitere, hier nicht gegenständige WEA) als attraktives Nahrungshabitat für den Rotmilan (Ablenkfläche).

#### Maßnahme: Extensives Grünland (Ablenkfläche Rotmilan):

- Die Flächen werden nur zu Bewirtschaftungszwecken betreten oder befahren.
- Es ist nicht zulässig, die Fläche in einer anderen Form als eine Standweide zu nutzen.
- Beweidung im Zeitraum vom 15.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres mit max. 2 GVE/ha
- Eine Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet
- Die Beweidungsintensität ist so zu wählen, dass ein Mosaik von kurzrasigen und langrasigen Strukturen entsteht.
- Das Unterteilen der Weide durch Zäune ist nicht zulässig.
- Notwendige Zauninstandsetzungen sind bis zum 01.04. abzuschließen
- Der Viehtrieb hat bis spät. 31.10. zu erfolgen.
- Das Bodenrelief (Mulden, Senken, Erhöhungen, etc.) darf nicht verändert werden.
- Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Anlegen von Gräben, Dränagen, etc.) sind zu unterlassen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist nicht zulässig.
- Bei einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (z.B. Kratzdistel) ist jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchzuführen.

#### Flächenanteile der WEA zu der o.g. Maßnahme:

- SG-28 (WEA 3): Extensives Grünland auf 5.035 m<sup>2</sup> (Vgl. Teil B, S.43, Tab. 9, LBP (08.23, öKon))

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Kompensationsmaßnahme unaufgefordert in Kenntnis zu setzen. Die o.g. Kompensationsmaßnahme dient aus Ausgleich für den Eingriff der WEA 3 und als Ablenkfläche für den Rotmilan im Bereich dieser.

Die Kompensationsmaßnahmen sind in der erstmöglichen Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durchzuführen.



Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.

12. Zur Sicherung der Kompensationsflächen (Gemarkung Schlangen, Flur 10, Flurstück 32) ist gem. §15 Abs. 4 BNatSchG ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe zu beantragen und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.
13. Auf den Kompensationsflächen sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen z.B. Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze, etc., Salzlecken, Kirrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.
14. Das im LBP ermittelte Ersatzgeld wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt. Das Ersatzgeld teilt sich wie folgt auf:

SG-28 (WEA 3): 78.983,00 €

**Überweisung des Betrags: 78.983,00 € unter Angabe des Kassenzzeichens: 1681.012801.5**

Der Betrag ist spätestens vor Baubeginn der Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzzeichens auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.

#### IV. BEGRÜNDUNG

##### 1. Genehmigungsverfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 22.08.2023 hat Herr Patrick Richts-Hanselle, Schlömerkamp 4 in 33189 Schlangen die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der Betriebsweise für die Windenergieanlage SG-28 im Außenbereich der Gemeinde Schlangen beantragt. Das Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften der §§ 10, 16 und 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der entsprechenden Nennung der Anlage im Anhang der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

##### 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Prüfung und Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der WEA SG-28 nach § 4 BImSchG war bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Daher war für das Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die durchgeführte Vorprüfung bezog sich daher auf mögliche zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Änderungsvorhaben. Die Umweltauswirkungen des ursprünglichen Grundvorhabens wurden dabei als Vorbelastung berücksichtigt.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch die beantragte Änderung der Betriebsweise keine zusätzlichen und andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Weitere erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG waren nicht ersichtlich. Demnach bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde die Öffentlichkeit über das Kreisblatt, der Lippischen Landeszeitung, über das länderübergreifende UVP-Portal und auf der Internetseite des Kreises Lippe am 31.10.2023 informiert.



### 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Lippe:
  - Untere Naturschutzbehörde

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligte Fachbehörde hat den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung der WEA erhoben.

Die Fachbehörde hat Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Änderung befürwortet.

### 4. Naturschutzrecht und Entscheidung über den Antrag

Der Antragssteller beabsichtigt die Änderung der Nebenbestimmungen zum Artenschutz. Dafür reichte er einen Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie einen Artenschutzfachbeitrag ein.

Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen bleiben größtenteils erhalten. Es ergeben sich lediglich kleinere Änderungen im Rahmen der Kompensation sowie für die Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild. Beides wird nach wie vor vollständig kompensiert.

Bei den artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen gibt es ebenfalls Änderungen: Die Abschaltung für den Schlafplatz des Rotmilans wurde bereits über das Änderungsverfahren im Jahre 2021 aufgehoben, da für die Jahre 2020 und 2021 nachweislich kein Schlafplatz für den Rotmilan vorhanden war. Ebenfalls wurde nun die Rotmilan-Abschaltung für einen Brutverdacht im 1.000 m UG aufgehoben bzw. durch eine Ablenkfläche (Anlage eines rotmilanfreundliches Nahrungshabitat) ersetzt. So ist, auch gem. der Einschätzung des Gutachterbüros „Schmal+Ratzbor“, durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Kollisionsgefährdung deutlich verringert, so dass eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.

Die Ablenkfläche für den Rotmilan liegt in ca. 300-400 m nördlicher Entfernung zum letztmalig besetzten Horst aus 2021, die geplante WEA liegt südlich dieses Horstes. Damit wird der Rotmilan vollständig aus dem Gefahrenbereich abgelenkt. Insgesamt stehen über 2 ha Ablenkfläche für den Rotmilan zur Verfügung.

Weiter führt der Gutachter aus, dass das sog. Thermikkreisen des Rotmilans von der Thermikbildung an bestimmten Geländestrukturen und von klimatischen Verhältnissen abhängig ist. Im 250m Umfeld der geplanten Standorte liegen auf keiner Fläche besondere örtliche Gegebenheiten vor, die ein gezieltes Thermikkreisen erwarten lassen. Dementsprechend ist hierfür kein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten.

Die Nebenbestimmung zum Schwarzstorch entfällt. Der letztmalige Nachweis eines Schwarzstorches kommt aus dem Jahre 2017 und der dazugehörige Horst war 2018 - 2020 nachweislich verwaist. Auch für die Folgejahre gibt es keine ernst zu nehmenden Hinweise auf ein Brutvorkommen der Art. Dementsprechend ist eine potenzielle Brutplatzaufgaben durch eine Störung der gegenständlichen WEA nicht zu besorgen.

Grundsätzlich besteht durch die geplanten Maßnahmen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und/oder Störungspotenzial für die Avifauna.

Die abschließende Prüfung des Antrags hat somit ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I -Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden.

## V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.





## VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)).

### Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

gez.  
Kerkmann



## VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
VAWS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



Windenergie-Erlass NRW	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergie-erlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) vom 8. Mai 2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
Lichtimmissionen-Erlass	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz -V-5 8800.4.11 - und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI.1 - 850 v. 11.12.2014
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz



### VIII. Anlage

#### Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen zum Betrieb der Windenergieanlage SG-28

\_\_\_\_\_ (Name Eigentümer)

\_\_\_\_\_ (Anschrift)

Gegenständliche(s) Grundstück(e):

Gemeinde \_\_\_\_\_

Gemarkung \_\_\_\_\_

Flur \_\_\_\_\_

Flurstück(e) \_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich als Eigentümer des/der vorbezeichneten Grundstücks/e, dass ich in Bezug auf die Planung und den Betrieb der Windkraftanlagen SG-28 die in Bezug auf meine Flächen erforderlichen oder beauftragten arten- und/oder naturschutzrechtlichen Maßnahmen genehmigungskonform umsetzen werde bzw. lasse sowie Mitwirkungspflichten nachkommen werde, solange dies im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen vorgenommen werden muss (demnach bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen, für die entsprechende Maßnahmen auf meinen Flächen vorgesehen sind).

Dies umfasst ausdrücklich auch die Mitwirkung an Mahd- bzw. solchen Maßnahmen, die sich auf bodenbearbeitende Tätigkeiten beziehen (insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige vorherige Mitteilung an die Windkraftanlagenbetreiber vor Beginn solcher Tätigkeiten).

Hierzu verpflichte ich mich auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Betreibers, wie ich auch eigene Rechtsnachfolger hierzu verpflichten werde.

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

